

Grundsatzerklärung der Interhyp Gruppe

zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Als zentraler Bestandteil unserer Strategie „Mission Zuhause“ ist verantwortliches Handeln bereits durch unser Kerngeschäft fest in unserer DNA verankert. Neben Compliance und der Einhaltung regulatorischer Anforderungen, verbinden wir damit das Thema Nachhaltigkeit. Darunter fällt auch die Achtung der Menschen- und Umweltrechte.

Wir sehen uns als verantwortungsbewusstes Unternehmen in der Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz entlang unserer Lieferketten sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit Lieferanten gestalten wir auf Grundlage des Lieferkettengesetzes und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Die heutige globale Welt bietet Chancen, stellt uns aber auch vor neue Herausforderungen: Risiken durch Intransparenz und eine mangelhafte Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltstandards in den globalen Lieferketten können unserer Ansicht nach bei keinem Unternehmen ausgeschlossen werden. Daher bekennt sich die Interhyp Gruppe ausdrücklich dazu, die Menschenrechte sowie die Umwelt zu achten, zu schützen und die nationalen und internationalen Vorgaben und Standards einzuhalten.

Wir übernehmen Verantwortung für Mensch und Umwelt mit folgenden Maßnahmen:

- Regelmäßige Risikoanalysen: Zur Identifizierung von Risiken richtet die Interhyp Gruppe ein für ihr Geschäftsmodell angemessenes und wirksames Risikomanagement ein und führt eine jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalyse durch. Potentielle Risiken werden in Bezug auf Schweregrad, Reversibilität, Eintrittswahrscheinlichkeit und Einflussmöglichkeiten unsererseits fokussiert.
- Die erkannten Risiken werden durch uns erstellte Präventionsmaßnahmen, welche sowohl uns als auch unsere Zulieferer umfassen, nach durchgeführter Priorisierung versucht zu minimieren.
- Sofern vorhanden, werden unmittelbare Gefahren für Mensch und Umwelt in der Lieferkette durch unverzüglich durchgeführte Maßnahmen gebannt. Gemeinsam mit dem direkten Zulieferer erarbeiten wir, bei erkannten und unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt, einen Maßnahmenplan zur Verringerung oder Eliminierung der Gefahr.
- Wenn die oben erwähnten Maßnahmenpläne nicht umgesetzt werden können oder nicht zum vereinbarten Ziel führen, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung zum direkten Lieferanten abubrechen.
- Die Auswahl unserer Lieferanten erfolgt auch aufgrund der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzziele sowie der vom Lieferanten genannten Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt;

- Die Erwartungen an unsere Mitarbeitenden beschreiben wir im Verhaltenskodex der Interhyp Gruppe, sichern sie über interne und externe Schulungen und informieren über sie in unserem Intranet.
- Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder die Missachtung unserer Umweltstandards können jederzeit an unsere Menschenrechts- und Umweltbeauftragte weitergegeben werden. Die Möglichkeit der Beschwerde steht allen Mitarbeitenden, Zulieferern, Geschäftspartnern sowie Dritten unter der E-Mail-Adresse: lieferekette@interhyp.de zur Verfügung.
- Erhalten wir Informationen über mögliche Verstöße, werden diese geprüft, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen zur Behebung durchgeführt.
- Wir haben eine Menschenrechts- und Umweltbeauftragte [Human & Environmental Rights Officer (“**HERO**”)] benannt, haben die Rolle der Umwelt- und Menschenrechtsexpertin [Human & Environmental Rights Expert (“**HERE**”)] eingeführt und damit eine zentrale Verantwortung in unserem Organigramm mit direkter Berichtslinie an die Geschäftsführung verankert.
- Die Umwelt- und Menschenrechtsbeauftragte verfasst einen jährlichen Bericht an die Geschäftsführung, in welchem die erkannten Risiken, getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit dargelegt sowie eine Wirksamkeitsbewertung präsentiert wird. Dieser Bericht wird auf unserer Internetseite veröffentlicht und bis zum 30. April des Folgejahres an die zuständige Behörde gesendet;

Alle beschriebenen Maßnahmen prüfen wir zusätzlich einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Zweckmäßigkeit und entwickeln sie weiter.

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.